Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

73 (25.3.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 73 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 25. März 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 23. März. 19. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des zweiten Vizepräsidenten Kiefer.

Am Ministertische: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsidenten v. Freydorf und Ellstätter, Geh. Referendär v. Seyfried und Ministerialrath Kilian.

Der Vorsitzende theilt zunächst mit, daß der erste Vizepräsident Geh. Rath Bluntschli an das Krankenlager seiner Gattin berufen worden sei, und bringt sodann einige Zuschriften der ersten Kammer zur Kenntniß des Hauses.

Folgende Petitionen sind eingelaufen:

1) Uebergeben von dem Abg. Bucherer: Bitte der Gemeinden Ittlingen, Reihen und Steinsfuth um Uebernahme der Straße von Reihen bis Steinsfurth in den Staatsstraßen-Verband betr.

2) Uebergeben von dem Abg. Heilig: Bitte der Gemeinden Hüfingen, Espasingen, Nesselwangen, Sipplingen, Markdorf, Mühlhofen, Oberuhldingen, Unteruhldingen, Nußdorf, Ahausen, Großbeuren, Baitenhausen, Andelshofen, Vollendung der Bodensee-Gürtelbahn in der Richtung Stahringen (Wahlwies), Ludwigshafen, Ueberlingen-Salemerthal-Markdorf betr.

3) Uebergeben von dem Abg. Jolly: Bitte der Gemeinden Ziegelhausen und Genossen um Herstellung einer Straße von Ziegelhausen nach Kleingemünd und Aufnahme der Straßenstrecke von der Heidelberger Brücke bis nach Kleingemünd in den Landstraßen-Verband betr.

4) Uebergeben von dem Abg. Edelmann: Bitte der Gemeinde Rust, den Entwurf des Gesetzes über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.

Ueber die Annahme des Gesetzesentwurfs über die Steuererhebung in den Monaten April und Mai 1876 ist bereits berichtet.

Als weiterer Gegenstand der Tagesordnung folgt die Berathung über den vom Abg. Schmidt erstatteten Bericht zu dem Gesetzesentwurf, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaats-Verwaltung betr.

Der Vorsitzende theilt mit, daß der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Geh. Rath v. Freydorf, sich gleich zu Anfang über den diese Vorlage berührenden Gegenstand, der bereits früher Anlaß zu einer Interpellation gegeben habe, aussprechen wolle.

Ministerialpräsident v. Freydorf nimmt auf die Einleitung des Hrn. Präsidenten Bezug und fährt fort:

Ein innere Dienstangelegenheiten betreffender Erlaß des Justizministeriums vom 20. Dez. v. J., welcher mit Verletzung des Dienstgeheimnisses der Redaktion einer Zeitung mitgetheilt und weiter veröffentlicht worden, sei als ein Eingriff in das Petitionsrecht dargestellt und angefochten worden.

Der Erlaß sei, wie man bei unbefangener Würdigung finden werde, nicht gegen das Petitionsrecht, sondern gegen eine ganz ungehörige, in dieser Form, Ausdehnung und Beharrlichkeit noch nicht vorgekommene Agitation der Angestellten, gegen einen Druck gerichtet, welchen diese Klasse von Bediensteten in Vereinen, Versammlungen, in der Presse und Petitionen auf die Regierung zu üben versuchte. Die Urheber der Bewegung hatten sich nicht darauf beschränkt, Petitionen zu verfassen mit der Unterschrift der Verfasser, vielleicht noch mit andern gesammelten Unterschriften der Kammer einzureichen, sondern man habe versucht, die Angestellten aller Dienstzweige des Landes, angeblich 8000 an der Zahl, zur Erreichung bestimmter Zwecke und Ziele durch irgend welche Mittel dauernd zu verbinden.

Man habe hier in Karlsruhe ein Zentralkomité eingesetzt, von welchem in alle Amtsstädte Aufforderungen zur Bildung von Bezirksvereinen ergangen seien. Wo nicht sogleich Folge geleistet, seien die Aufforderungen wiederholt worden. Ein eigenes Blatt habe allen Kundgebungen des Komité's gedient, habe von jeder Neubildung eines Vereins, von jeder Verhandlung und Versammlung Nachricht gegeben. Inländische Blätter aller Farben, von den nichtbadischen — sehr charakteristisch — allein die Frankfurter Zeitung hätten dem Unternehmen sekundirt. Man habe sich nicht begnügt, die etwa bestehende Unzufriedenheit der Angestellten mit ihrer Lage einfach zum Beitritt, zur Unterzeichnung zu benützen, man habe versucht, solche Unzufriedenheit zu erzeugen.

Man habe eine Denkschrift verfaßt und versandt, in welcher durch eine entstellende und gehässige Darstellung des Verhältnisses der Angestellten zu ihren Vorgesetzten, ihrer Behandlung bei Pensionirungen gegen den bestehenden Zustand aufzureizen versucht worden.

Redner verliest einige Stellen der Denkschrift und fährt fort:

Man könne die gegenwärtige Regelung der Verhältnisse der Angestellten für den heutigen Anforderungen nicht entsprechend und der Aenderung bedürftig erklären, wie ja auch die Großh. Regierung durch Vorlage des Entwurfs eines neuen Gesetzes gethan, aber die eben verlesene Darstellung des Inhalts der bisherigen im Jahre 1835 zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Gesetzgebung und der herrschenden Anwendung derselben sei eine hämische, der Wahrheit nicht entsprechende, auf Erregung von Unzufriedenheit berechnete.

Es sei dem Redner im ganzen Bereiche z. B. des Justizdienstes kein Fall der Verfolgung eines niedern Dieners durch seinen Vorgesetzten, kein Fall einer halbwegs falschen Beschuldigung eines Untergebenen durch einen Vorgesetzten vorgekommen. Im Gegentheil habe man mit zu großer Nachsicht der Vorgesetzten zu kämpfen und kämen Ungehörigkeiten nur bei eklatanten ins Publikum heraustretenden Fällen, in der Regel nur gelegentlich von den Gerichtshöfen oder sonst angeordneten Dienstvisitationen zur Anzeige — selten durch die unmittelbar Vorgesetzten.

Auch das Ministerium übe viele, vielleicht zu große Nachsicht. Redner könne viele Fälle vorlegen, in denen alle Strafen und Besserungsmittel versucht, die Entlassung angedroht, aber doch beim nächsten Vergehen nicht, sondern erst bei wiederholter Androhung ausgesprochen worden sei.

Ebenso wüßten die Verfasser der Denkschrift so gut als die Regierung und der Landtag, daß nicht nur schlechte Haushälter und verkommene Subjekte Pensionen erhielten, sondern, daß Jedem, der überhaupt einen rechtlichen Anspruch habe, je nachdem ein Ruhegehalt oder Nothdurftgehalt zugewendet werde, und daß gerade und nur ein schlechtes Verhalten während der Dienstzeit den Betrag der Pension herabmindere.

Mit solchen Mitteln also habe man Unzufriedenheit erzeugt und durch eine Art von Corpsgeist Leute in die Bewegung hineingezogen, welche mit der Regierung ganz vertraut und von der Agitation nichts wissen wollten.

Es sei in dieser Weise eine Petition zu Stande gekommen, welche mit dem Datum des 28. November einzelnen Abgeordneten und den Kammern selbst überreicht wurde.

Die Großh. Regierung selbst, mit neuer Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Angestellten beschäftigt, habe der Bewegung keine sonderliche Aufmerksamkeit geschenkt, habe gewähren lassen.

Inzwischen sei aber der Gesetzesentwurf, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten betr., fertig gestellt und mit höchster Entschließung, gleichfalls vom 28. November, am 30. November der Zweiten Kammer vorgelegt worden.

Die Agitation, welche bisher allgemein eine Besserstellung der Diener, eine Gleichstellung mit den Beamten, Behandlung nach dem Reichsbeamten-Gesetz, angestrebt, habe sich, wenn fortgesetzt, nun gegen die Regierungsvorlage wenden müssen. Daß man sich in dieser Unterstellung nicht geirrt, zeige eine Kundgebung des Zentralkomité's in seinem Organ, dem „Landesboten". Die Angestellten seien schon während der Behandlung des Gesetzesentwurfes in den Ministerien in der Lage gewesen, dieselbe zu kennen. Der „Landesbote" habe schon den 6. November einen getreuen Auszug enthalten; das Zentralkomité, dem diese, nicht die vollen Staatsdiener-Rechte gewährende, Vorlage nicht genügte, habe offen eine Fortsetzung der Agitation auch für den Fall der Einbringung dieses Gesetzesentwurfes angekündigt.

Redner verliest den betreffenden Artikel des „Landesboten".

Es sei nur ein allgemein von der Theorie und Praxis anerkannter Grundsatz, daß Beamte und Angestellte außer den für Alle giltigen Gesetzen noch einer ihrem dienstlichen Verhältnisse entsprechenden Disziplin unterworfen sind, bezhw. daß die Vorgesetzten verpflichtet sind, über Aufrechthaltung der Disziplin zu wachen.

Es sei nichts leichter, als in solchen Dingen den guten Mann zu spielen, die Vorgänge zu ignoriren, wenn man sie erfahre, ein Auge zuzudrücken. Man erspare sich manche Unannehmlichkeit, Angriffe in Zeitungen, in den Kammern, man leidet nicht einmal unter den Folgen seiner Gutmüthigkeit und Nachlässigkeit. Die Bande der Disziplin lösen sich nur allmälig und die Folgen machen sich erst unter irgend einem Nachfolger zu einer Zeit geltend, in welcher die Ursache des Zerfalls schwer nachzuweisen sei. Aber wenn die Vorstände der Ministerien den öffentlichen Dienst intakt erhalten, ihren Nachfolgern in Ordnung übergeben, den Staat vor Schaden wahren wollen, müßten sie Erscheinungen und Versuchen, wie sie hier zu Tage kommen, rechtzeitig und entschieden entgegentreten.

Man müsse es, Mangels entsprechender Gesetzesbestimmungen hingehen lassen, wenn social-demokratische Agitatoren den Arbeitern nicht zu befriedigende Gelüste erwecken, sie durch Vorspiegelung eines Anspruches auf gleiche Theilung aller Güter, auf Wohlleben und Vollgenuß des Lebens zu unzufriedenen und unersättlichen Tagdieben mache, man brauche aber nicht zu dulden, weil man Mittel in der Hand habe, es zu verhüten, daß in Angestellten ähnliche Unzufriedenheit mit dem bestehenden, auch schon mit dem künftigen Zustand und das Verlangen nach vorerst Unerreichbarem geweckt und genährt werde.

Man könne nicht eine Verbindung aller Angestellten, aller Dienstzweige und Kategorien dulden, welche gegen die vorgesetzte Behörde und gegen die Regierung gewendet werden könne und in vorliegendem Falle gewendet werden wollte und wurde.

Man könne nicht die organisirte Verbindung der Angestellten mit der Presse und insbesondere mit den Organen der gegnerischen Parteien dulden, welche diesen schon wiederholt ermöglicht hat, Dienstgeheimnisse zu veröffentlichen und zu ihren Zwecken zu verwerthen.

Es hätten sich hauptsächlich und am eifrigsten die der Regierung gegnerischen Blätter der Sache der niedern Diener angenommen; das gegen das Deutsche Reich und Baden feindseligste der in deutscher Sprache geschriebenen Blätter sei mit Verletzung des Dienstgeheimnisses zuerst in die Lage gesetzt worden, die eine Angelegenheit des inneren Dienstes betreffende Verfügung des Justizministeriums vom 20. Dez. v. J. zu veröffentlichen.

Hier wolle Redner einschalten, daß in der Zwischenzeit, in der Sitzung vom 10. d. M. auch im preußischen Abgeordnetenhause von einem Minister ohne Widerspruch die Theorie aufgestellt worden sei, daß man über mit Verletzung des Dienstgeheimnisses veröffentlichte, den innern Dienst betreffende Ministerialerlasse nicht Rede zu stehen habe. In derselben Sitzung sei zur Sprache gekommen, daß bei einer im Hause eines Ultramontanen zu Münster vorgenommenen Durchsuchung metallographirte Abdrücke eines Berichts des Regierungspräsidenten an Se. Maj. den König und einer geheimen Verfügung der Regierung gefunden worden seien. Solche Vorkommnisse, in Verbindung mit den hiesigen, müßten doch auf das Bedenkliche einer ungestörten Verbindung von Bediensteten mit gegnerischen Parteien und der gegnerischen Presse aufmerksam machen.

Gegen die beschriebene Agitation also, deren unbeirrte Fortsetzung deutlich in Aussicht gestellt worden, nicht gegen das Petitionsrecht sei der Erlaß vom 20. Dezember v. J. gerichtet gewesen. Für das Vergangene, einschließlich der Petition vom 28. November v. J., sei ein Einschreiten weder in Aussicht genommen worden, noch habe solches stattgefunden, schon aus dem Grunde, weil man bis dahin, wie im Erlasse selbst bemerkt, habe gewähren lassen. Auch seither sei kein Anlaß zum Einschreiten gewesen, weil keine Anzeige über Fortsetzung der Agitation eingekommen.

Doch müsse Redner, weil in dem Erlasse vom 20. Dezember v. J. auch eine tadelnde Bemerkung über die Art und Weise enthalten sei, in welcher in vorliegendem Falle das Petitionsrecht geübt worden, auch einige Worte hierüber sagen.

Man spreche stets von einem verfassungsmäßig garantirten Petitionsrechte. In der badischen, wie in zahlreichen andern Verfassungen sei nirgends von einem Petitionsrechte die Rede. Diejenigen, welche dieses Recht aus den Verfassungen nachweisen wollten, beriefen sich auf das Beschwerderecht, welches allerdings ausdrücklich eingeräumt, aber auch geregelt sei. Wohl aber kämen Petitionen bei allen parlamentarischen Körperschaften ein, und sei deren Erledigung in ein System gebracht, aus dem einfachen Grunde, weil man das Bitten Niemanden wehren könne und die Parlamente für angemessen erachten, eingelaufene Bitten in irgend einer Weise zu erledigen. In diesem Sinne bestehe ein allgemeines Petitionsrecht. Aber neben den allgemeinen Rechten und Pflichten beständen für Staatsdiener besondere Rechte und Pflichten. Sie hätten in dienstlichen Angelegenheiten Gehorsam zu leisten, schuldeten der Regierung und ihrem Dienste Treue und seien im Interesse der Staatsordnung einer gewissen Disziplin unterworfen. In außerdienstlichen Angelegenheiten mit Petitionen um Schutz des geistigen Eigenthums oder Förderung der Landwirthschaft mögen sich Staatsdiener wie andere Staatsbürger unmittelbar an die Kammern wenden; die Regierung habe auch — zahlreiche Beispiele beweisen dies — nie daran gedacht, den Angestellten das Petitionsrecht in dienstlichen Angelegenheiten zu verwehren. Wohl aber entspreche es der dienstlichen Stellung und sei ein Gebot der Schicklichkeit, daß der Staatsdiener und Angestellte sich in dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere mit Bitten um Verbesserung seiner dienstlichen Stellung, seines Einkommens nicht nach außen wende, bevor er seine Vorgesetzten mit seinen Wünschen und Beschwerden bekannt gemacht, damit erhört oder abgewiesen worden sei. Dieser Anspruch sei in der Natur des Dienstverhältnisses begründet, werde wohl in jedem ähnlichen Verhältnisse billig gefunden und gemacht, und es sei andererseits nicht abzusehen, was die Betheiligten, oder die parlamentarischen Körperschaften oder das öffentliche Wohl bei Einhaltung dieses Wegs verlören. Redner kenne sehr wohl den Unterschied zwischen Petitionen und eigentlichen Beschwerden, von welchen § 67 der Verfassungsurkunde handle. Aber daß Verfassung und Landesvertretung kein Mißtrauen in vorgängige Prüfung der Behörden setzten, ergebe sich eben aus dem durch § 67 vorgezeichneten, von der Volksvertretung stets eingehaltenen Weg. Es bestehe keine andere Gefahr, als daß die Regierung ganz oder theilweise auf die Wünsche der Angestellten eingehe und dadurch die Petition überflüssig werde, oder daß andernfalls in Folge der Belehrung durch die Vorgesetzten unrichtige, schiefe Darstellungen und ganz unbegründete, zu weit gehende Ansprüche entfernt und die Mühe der Widerlegung erspart werde.

Im vorliegenden Falle sei eine Umgehung der Großh. Regierung und das hiedurch kundgegebene Mißtrauen um so weniger gerechtfertigt gewesen, als die Großh. Regierung gerade in neuester Zeit mehr als je für Besserstellung der s. g. niedern Diener besorgt und aus eigener Initiative thätig gewesen sei. In den letzten vier Jahren seien die dem Justizministerium — und ähnlich die den andern Ministerien — unterstehenden Angestellten in folgender Weise aufgebessert worden:

Im Jahre 1872 durch Erhöhung aller Gehalte um 18 bis 20 Prozent mehr, als diejenigen der Beamten;

durch Gesetz vom 9. Januar 1874 mittelst Gewährung von Wohnungsgeld-Zuschüssen um weitere 4—12 Prozent ihrer Gehalte;

durch das Budget von 1874—75 seien die Gehalte der Hälfte der Aktuare, 58 an der Zahl, um je 100 fl. erhöht

und im Budget für 1876—77 sei wieder eine mäßige Aufrundung der Gehalte in Aussicht genommen.

Ferner hätten die Petenten einsehen können, daß zu einem Gesetzesentwurf der Art des vorliegenden die Großh. Regierung und nicht die Kammern die Initiative zu ergreifen habe, sie hätten gewußt, daß die Regierung mit Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beschäftigt sei, und um so mehr Anlaß gehabt, mit ihren Bitten und Wünschen zunächst an ihre Vorgesetzten und an die Großh. Regierung sich zu wenden.

Redner faßt das Ergebniß seiner Ausführung dahin zusammen:

Der Erlaß vom 20. Dezbr. 1876 bestreite nicht das Petitionsrecht der Angestellten, sondern trete, wie im Eingang und am Schluß gesagt, der Fortsetzung der geschilderten Agitation entgegen.

Eine solche Agitation könne und dürfe im Interesse des Dienstes und der Aufrechthaltung der Disziplin nicht geduldet werden.

Es entspreche dem dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Angestellten, entspreche ihrem eigenen Interesse, und demjenigen der Regierung und der Stände, daß sie sich mit ihre dienstlichen Verhältnisse betreffenden Bitten und Beschwerden nicht an die Kammern wenden, ohne dieselben zunächst ihren Vorgesetzten oder der Großh. Regierung vorgetragen zu haben.

Abg. Förderer kann sich durch die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Justizministeriums nicht befriedigt erklären. In dem Erlasse dieser Stelle vom 20. Dezember v. J. sei es für unstatthaft erklärt, daß sich die Bediensteten der Staatsverwaltung unmittelbar an die Stände wendeten. Nun gebe es allerdings keine geschriebene Bestimmung, welche das Petitionsrecht für Alle gewährleiste; dieses Recht sei jedoch, wie auch vom Vorredner hervorgehoben worden sei, durch die Uebung geschaffen und zum Gewohnheitsrecht geworden. Das Vorgehen der sog. niedern Diener sei keineswegs ohne Beispiel; die Presse habe sich früher lange Zeit mit der ökonomischen Lage der Staatsbeamten und der Besserstellung der Lehrer beschäftigt, ohne daß man dies damals den Betheiligten verargt habe. Redner sei zwar nicht berufen, die veröffentlichte Denkschrift in allen Theilen zu vertreten; es könne jedoch nur erwünscht sein, wenn man das Urtheil der Interessenten selbst kennen lerne; wenn hiebei Uebertreibungen mit unterlaufen, so schade das nichts, da die Kammer alle Verhältnisse in gründliche Erwägung ziehe; so habe man auch früher von dem Hungertuch der Beamten und der Lehrer gesprochen. Daß der Erlaß des Justizministeriums zuerst in der „Frankf. Ztg." veröffentlicht worden sei, finde seine natürliche Erklärung darin, daß der Einsender wegen der damit verbundenen Verletzung des Dienstgeheimnisses sich nicht habe an einheimische Blätter wenden können. Redner wendet sich sodann gegen einen am 8. Februar d. J. in der „Karlsruher Zeitung" erschienenen Artikel über diesen Gegenstand, der offenbar aus derselben Feder stamme, aus der der bekannte Erlaß floß und der einen offiziellen Charakter an sich trage. In diesem Artikel sei besonders betont, daß die Petitionen der Angestellten sogar den Abgeordneten der gegnerischen Parteien übergeben worden seien. Auch ihm (dem Redner) sei eine derartige Petition zugekommen, die Regierung habe jedoch kein Recht, die Abgeordneten seiner Partei als gegnerische Abgeordnete zu bezeichnen, da sie nicht in allen Fragen gegen die Regierung stimmen, sondern nur bei solchen Angelegenheiten, die mit dem sog. Kulturkampf zusammenhängen, der das ganze öffentliche Leben des Landes zerrissen habe. Jener Artikel enthalte ferner die Stelle: „Je mehr eine Partei an der Lockerung und Zersetzung des Staatswesens interessirt sei, um so entschiedener trete sie für die Sache der Agitatoren ein u. s. w." Was seine Partei betreffe, so müsse er sie entschieden gegen einen solchen Vorwurf verwahren, in einzelnen Fragen opponiren, heiße noch nicht das Staatswesen lockern, sondern trage vielmehr zum Gedeihen desselben bei. Redner will gerne glauben, daß bisher kein Angestellter ungerecht behandelt worden sei, aber man müsse auch dieser Möglichkeit vorbeugen, und dafür müsse die Gesetzgebung sorgen. Er begrüße daher den vorliegenden Gesetzentwurf und wünsche, daß derselbe in allen seinen wesentlichen Theilen Annahme finde.

Ministerialpräsident v. Freydorf will zwei Mißverständnisse des Vorredners berichtigen, einmal müsse er wiederholen, daß der Erlaß vom 20. Dezember vorigen Jahres sich nicht gegen die Petitionen der Angestellten, sondern gegen deren fortgesetzte Agitation richte, was in dem Erlasse selbst wiederholt betont sei; sodann habe sich der Hr. Vorredner gegen einen Artikel der Karlsruher Zeitung gewendet, die Regierung habe jedoch nicht für Zeitungen einzustehen, auch nicht für Artikel der Karlsruher Zeitung außer für die an der Spitze des Blattes befindlichen und ausdrücklich als amtlich bezeichneten.

Abg. Schneider wendet sich ebenfalls gegen den Erlaß des Justizministeriums. Es dürfe kein verschiedenes Petitionsrecht für die verschiedenen Klassen geben, und auch kein theilweises. Der fragliche Erlaß wäre besser unterblieben, da ohnehin ein Verbot des Agitirens und Petitionirens keinen Erfolg haben könne. Daß die Veröffentlichung dieses Erlasses zuerst gerade in der Frankfurter Zeitung erfolgte, sei nicht erstaunlich, da dieselbe zu den meist gelesenen und verbreiteten süddeutschen Blättern gehöre. Auch für seine Partei müsse er den Vorwurf zurückweisen, den der Artikel der Karlsruher Zeitung, die man als das offizielle Regierungsorgan ansehen müsse, enthalte. Die demokratische Partei habe kein Interesse an der Unterwühlung des Staatswesens, sie kämpfe nur für die Entwicklung freiheitlicher Institutionen, und das sei gleichbedeutend mit der Befestigung des Staatswesens. Uebrigens sei auch er mit den wesentlichen Grundsätzen des Entwurfes einverstanden.

Abg. Lamey führt aus, daß ein Petitionsrecht allerdings bestehe, da kein Gesetz irgend Jemandem verbiete, Petitionen an die Stände zu richten, und es sei auch natürlich, daß die sog. niedern Diener sich die Befürwortung ihrer Interessen in diesem Hause angelegen sein ließen, ohne sich zuerst an ihre Vorgesetzten wenden zu müssen. Es sei jedoch eine andere Frage, ob nicht die auffallende agitatorische Behandlung dieser Frage im Interesse der Disziplin der Regierung Veranlassung geben könne, gegen die Betreffenden einzuschreiten. In dieser Beziehung sei er mit der Ausführung des Hrn. Justizministers einverstanden. Redner wendet sich noch gegen einige Aeußerungen des Abg. Förderer und wünscht, daß das Haus nunmehr zur Berathung des Gesetzesentwurfes übergehe.

Zu der sich hieran anschließenden allgemeinen Diskussion nimmt, nachdem zuerst der Berichterstatter Abg. Schmidt einige Druckfehler des Kommissionsberichts verbessert hat, zunächst das Wort

Abg. Krausmann: Dem Ausgang der heutigen Berathung des Hauses sehe eine große Zahl Staatsangehöriger, die je nach ihren Leistungen und Fähigkeiten dem Staate dienen, mit Spannung entgegen.

Im Allgemeinen sei der Gesetzesentwurf günstig aufgenommen worden, er beseitige das auf ungerechter Grundlage bestandene Gesetz von 1835 und regle die Verhältnisse in einer Weise, die gerechte Ansprüche befriedigen könne. Die Kommission habe verschiedene Verbesserungen aufgenommen, er hoffe deren Annahme. Abgeordneter führt aus, daß noch weitergehende Anträge beabsichtigt gewesen, daß aber die Mehrheit der Kommission im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes auf diesem Landtage noch, nicht auf denselben bestanden. Die Minderheit der Kommission, zu der Redner gehöre, könne sich, wenn die Anträge im Hause gestellt würden, denselben anschließen. Die Kommission habe bei ihren Beschlüssen Humanität und Rechtsgefühl walten lassen, er hoffe, daß dies anerkannt würde.

Abg. Heilig ist ebenfalls mit dem Gesetzesentwurf einverstanden, durch diesen werde Alles, was die Petitionen verlangen, gewährt. Redner wünscht, daß die Angestellten, deren dienstliche Leistungen sowohl, als das außerdienstliche Verhalten im Allgemeinen befriedigend seien, sich auch fernerhin durch Pflichttreue auszeichnen und im Umgange mit dem Publikum Höflichkeit und Zuvorkommenheit zeigen mögen.

Abg. Morstadt: Durch alle Schichten der Gesellschaft ziehe als Folge unserer neuen Socialgesetzgebung ein frischer Hauch menschlichen Selbstbewußtseins, der die letzten Ueberreste des früheren patriarchalischen Systemes verwischt und manche in das Leben des Staates und der Familie tief einschneidende Aenderungen geschaffen habe.

Die Angehörigen der sog. arbeitenden und dienenden Klassen haben sich rasch der von Alters her gewohnten Unterwürfigkeit entschlagen. Sie fühlen sich jetzt überall den Arbeitgebern und den Dienstherren gegenüber als gleichberechtigte Mitkontrahenten und verlangen, daß man sie demgemäß behandle.

Um zu entscheiden, ob der frühere oder der jetzige Zustand der bessere sei, komme es lediglich darauf an, auf welcher Seite man sich befinde, das heißt, ob man Herr oder Diener sei.

Die ersteren meinen, daß es in der guten alten Zeit viel besser gewesen sei, wo Zunftzopf und Polizeistock gleichmäßig zusammengewirkt haben, um die Leute „degenmäßig" zu machen.

Die letzteren halten aber den jetzigen Gang der Dinge für angenehmer, weil sie jetzt besser genährt, schöner gekleidet, milder behandelt werden und nebenbei noch meist weniger arbeiten, als früher.

Wer Recht hat, das sei eine Frage, die sofort zum Nachtheil der Arbeitgeber entschieden würde, wollte man darüber abstimmen lassen, denn die Arbeitnehmer bilden weitaus die Mehrzahl und wissen dies ganz genau, weil es ihnen die Social-Demokraten alle Tage zurufen.

Darum sei es am besten, man trage den Verhältnissen Rechnung und passe die gegenseitigen Rechte und Pflichten den jetzigen Zeitumständen an.

Dies sei klug; denn an der Sache ändere man doch nichts, und da sei es immer besser, freundlich entgegenzukommen, als sich später durch die Renitenz der Leute zwingen zu lassen.

In der gleichen Lage befinde sich der Staat mit der großen Zahl von Hilfsarbeitern, die er neben den eigentlichen Staatsdienern zur Bewegung und zum Ingangbalten seiner Maschinerie bedarf.

Auch ihre Verhältnisse haben sich verschoben und seien andere geworden, und was zu Anfang dieses Jahrhunderts vielleicht dem Bedürfniß entsprochen habe, sei jetzt im letzten Viertel desselben vollständig unhaltbar und veraltet.

Für die Staatsdiener und ihre Familien sei durch das sogenannte Dieneredikt schon seit 57 Jahren gesorgt, für die Hilfsarbeiter sei dies durch die bisherigen Verordnungen nie in ausreichender Weise geschehen.

Nachdem die sog. niederen Diener seit Jahren um eine gesetzliche und zeitgemäße Regelung ihrer Dienstverhältnisse petitionirt haben und ihr Streben nach einer gesicherten Stellung und Pensionsanspruch für treu geleistete Dienste von den Ständen durch empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium gebilligt wurde, habe die Großh. Regierung jetzt eine bezügliche Vorlage gemacht, welche im Allgemeinen bescheidenen Wünschen dieser großen Klasse von Angestellten entspricht, wenn sie auch nicht alle ihre Hoffnungen erfüllt habe.

Nach den Erklärungen, welche die Vertreter der Großh. Regierung in der Kommission abgegeben, müsse Redner es unterlassen, weiter gehende Anträge hier einzubringen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden.

Im Uebrigen empfiehlt Redner ebenfalls die Annahme der Vorlage nach den Anträgen der Kommission.

Dem Reichsbeamten-Gesetz gegenüber zeigt es noch manche Lücke, besonders beim Disziplinarverfahren, gegenüber dem bisherigen Zustande sei es immerhin ein wesentlicher Fortschritt. Nur solle man dasselbe nicht als ein Gnadengeschenk, sondern als ein den Angestellten für ihre Leistungen zukommendes Recht betrachten. Auch

Abg. Hennig, der auf dem neutralen Boden der heutigen Berathung mit der Mehrheit des Hauses gehe, drückt seine Zustimmung zu der Gesetzesvorlage aus.

(Schluß im heutigen Hauptblatt.)

Die von Schülern des In- und Auslandes zahlreich besuchte Handelsschule zu Miltenberg a. Main eröffnet ihr 17. Semester am 24. April d. J. und bietet eine gediegene Vorbildung sowohl für den kaufmännischen Beruf als für das Examen zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst. Es wirken an der Anstalt 4 akademisch gebildete staatlich geprüfte Lehrer, 1 Lehrer der Handelswissenschaften und mehrere Hilfslehrer. Sowohl hinsichtlich des Bestehens der Prüfung zum Einjährigen-Dienst durch die Zöglinge der Oberklasse als auch hinsichtlich der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der aus der Schule hervorgegangenen jungen Leute sind sehr günstige Resultate erzielt worden. Sehr viele bedeutende Handlungshäuser stellen mit besonderer Vorliebe junge Leute an, welche ihre Ausbildung an der Handelsschule zu Miltenberg genossen haben.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

London, 23. März. Die Bank von England hat ihren Diskont auf 3½ Proz. ermäßigt.

Berlin, 23. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 203.—, per Sept.-Okt. 213.50. Roggen per April-Mai 155.—, per Mai-Juni 153.50. Rüböl per April-Mai 60.50, per September-Oktober 62.60. Spiritus loco 44.30, per April-Mai 45.20, per August-September 49.30. Hafer per April-Mai 164.—, per Mai-Juni 163.50.

Breslau, 22. März. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. April-Mai 44.50, pr. Mai-Juni 45.00, per August-September 48.50. Weizen pr. April-Mai 187.00 Roggen pr. April-Mai 150.00, pr. Mai-Juni 151.50, per Sept.-Okt. 155.50. Rüböl pr. April-Mai 59.50, pr. Mai-Juni 60.50, pr. September-Oktober 62.00. — Zink ruhig. — Wetter: Schneefall.

Stettin, 22. März. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 202.00, pr. Mai-Juni 205.50. Roggen per April-Mai 146.50, pr. Mai-Juni 146.50, per Juni-Juli 147.50. Rüböl 100 Kilogr. pr. April-Mai 62.00, pr. Herbst 62.50. Spiritus loco 43.20, pr. April-Mai 44.50, pr. Mai-Juni 45.50. Rübsen pr. Frühjahr 283.00. Petroleum pr. März 13.50.

Köln, 23. März (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.—, loco fremder 23.—, per März 21.30, per Mai 21.35, per Juli 21.75. Roggen —, hiesiger 16.—, per März 14.40, per Mai 15.25, per Juli 15.35. Hafer —, loco 18.50, per März 17.75, per Mai 17.30. Rüböl —, effekt. 33.20, per Mai 31.70, per Oktober 32.60.

Homburg, 23. März. Schlußbericht. Weizen still, per April-Mai 205½ G., per Mai-Juni 209 G., per Juni-Juli 212½ G. Roggen höher, per April-Mai 148 G., per Mai-Juni 151 G., per Juni-Juli 152 G.

Bremen, 23. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.20 b., 12.20 Br., per März 12.20 b., 12.20 Br., per April-Mai 12.20 b., 12.20 Br., per Sept.-Okt. 12.75 b. — Ruhig.

Mainz, 23. März. Weizen per März 21.80, per Mai 22.—, per Juli 22.60. Roggen per März 15.50, per Mai 15.60, per Juli 15.80. Hafer per März 17.90, Mai 17.50. Rüböl per Mai 32.50, per Okt. 32.90.

C.L. Paris, 22. März. Bis jetzt stellt sich die rapide Hausse der letzten Tage nicht als eine übertriebene heraus; im Gegentheil scheint noch eine ganze Schichte von Prämienverkäufern unter Wasser gesetzt und gezwungen, für den Ultimo ihre Vorkehrungen zu treffen. Ein Versuch, den Kurs von 100 Fr. abzustechen, mißlang daher wenigstens für heute vollständig. Schluß sehr fest: 5proz. Rente 105.07, 3proz. Rente 66.82, Italiener 71.42, Türken 17.30, Egypter 318 nach 312; wieder heißt es, daß wichtige und erfreuliche Nachrichten von Kairo nahe bevorstünden. Spanische Exterieure 17 7/16, Peruvianer 27½, Banque de Paris 1095, Foncier 872, Mobilier 193, spanischer Mobilier 660, österr. Bodenkredit 515, Banque ottomane 428, Suezaktien 746, österr. Staatsbahn 611, Lombarden 231.

† Paris, 23. März. Rüböl per März 74.50, per April 74.75, per Mai-August 77.50, per Septbr.-Dezbr. 77.75. Spiritus per März 46.75, per Mai-August 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 59.20, per Mai-August 60.40. Mehl 8 Mark, per März 60.75, per April 61.—, per Mai-Juni 62.—, per Mai-August 62.75. Weizen per März 27.75, per April 28.—, per Mai-Juni 28.75, per Mai-August 29.—. Roggen per März 17.25, per April 17.50, per Mai-Juni 18.—, per Mai-August 18.—. Schön.

Amsterdam, 23. März. Weizen höher, per März 293.—, per Mai —.—, per Nov. 312. Roggen steigend, loco —.—, per März 182.—, per Mai 184.—, per Juli 187.—. Rüböl loco 37, per Mai 36½, per Herbst 37¼. Raps loco —, per Frühjahr 372, per Herbst 390. Schnee.

Antwerpen, 22. März. Raff. Petroleum fest, blank dispon. 31 bez. u. Br., März 30½ bez., 31 Br., April 30½ bez., 30¾ Br., Sept. 31 bez., 31½ Br., Jan.-Apr. 32 Br. — Amerikan. Schmalz fest, Marke Wilcox dispon. fl. 36. — Amerikan. Speck sehr fest, long dispon. frs. 136—137, short disp. 139—140. — Wolle gut gefragt, Umsatz 395 B. La Plata.

London, 22. März. Kaffee stetig. Zucker ruhig. Reis fest. Thee matt. Jute ruhig. Barren-Silber sehr flau, Preis ganz nominell. Kupfer fest, Chili 77—77½ L. Zinn schwach, Straits- 72—72½, austral. 72½ L. Zink ruhig, ord. schles. 23½ L. Petroleum fest, 10¼—10⅞ d. Terpentin stetig, 25½—25¾ sh. Rüböl fester, loco und März-April 32½ sh., Mai-August 31½ sh., Sept.-Dez. 31 sh. Baumwollsamenöl stetig, ab Hull 27 sh. 7½ d. Leinöl stetig, loco 23 sh. 3 d.

London, 23. März. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 8 Cargos.

London, 23. März. (11 Uhr.) Consols 94 7/16, Lomb. 9 1/16, Ital. 70 15/16, Türken 17 11/16.

London, 23. März. (2 Uhr.) Consols 94⅜, 1885r Amerik. 105½

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

März		Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
23	Mttgs. 2 Uhr	746.6	+ 5.8	55	NE.	bewölkt	—
„	Nachts 9 Uhr	746.4	+ 0.2	92	„	klar	—
24	Mrgs. 7 Uhr	745.1	0.0	87	E.	w. bew.	Reif.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.